

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 38 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte bei Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Behördensitz bezogen auf das Ausgangsverfahren.

Eine geplante Neuorganisation bei der Bundesagentur für Arbeit sieht vor, die Zahl der derzeit 102 örtlichen Familienkassen drastisch zu reduzieren.

Der Gesetzentwurf enthält deshalb eine Änderung der FGO mit der Zielsetzung, Veränderungen in der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzgerichte aus Anlass einer solchen organisatorischen Neuordnung der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen § 38 Absatz 2 Satz 3 FGO vor, die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte bei Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs künftig nicht mehr nach dem Sitz der Ausgangsbehörde, sondern nach dem Wohnsitz des Klägers zu bestimmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Die Kostenverteilung unter den Ländern zur Durchführung von Verfahren des Familienleistungsausgleichs in der Finanzgerichtsbarkeit entspricht bei der vorgesehenen Verteilung der örtlichen Zuständigkeit nach dem klägerischen Wohnsitz der Kostenverteilung, wie sie nach der derzeitigen Organisationsstruktur der Familienkassen nach dem geltenden auf den Behördensitz abstellenden Gerichtsstand zu verzeichnen ist.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

F. Sonstige Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. April 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 38 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „; bei Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Abgabe knüpft“ gestrichen.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach den §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Bei Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Abgabe knüpft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung der FGO mit der Zielsetzung, Veränderungen in der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzgerichte bei Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs aus Anlass einer derzeit zum 1. Mai 2013 geplanten organisatorischen Neuordnung der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.

Nach § 38 Absatz 1 FGO richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte bei solchen Verfahren nach dem Behördensitz bezogen auf das Ausgangsverfahren.

Eine geplante Neuorganisation bei der Bundesagentur für Arbeit sieht vor, die Zahl der derzeit 102 örtlichen Familienkassen drastisch zu reduzieren.

Dies hätte dementsprechend unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Verteilung der finanzgerichtlichen Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs, sei es in Form eines Wegfalls oder der Verringerung solcher Verfahren bei Finanzgerichten, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich künftig keine oder weniger Familienkassen angesiedelt wären, sei es in Form eines gegenteiligen Aufwuchses an Verfahren bei anderen Finanzgerichten.

Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen § 38 Absatz 2 Satz 3 FGO vor, die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte bei solchen Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs künftig nicht mehr nach dem Sitz der Ausgangsbehörde, sondern nach dem Wohnsitz des Klägers zu bestimmen.

Die gesetzliche Änderung ist notwendig, um einen bürgernahen und damit effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Dies ist umso wichtiger, als es sich beim Familienleistungsausgleich der Sache nach um eine im Steuerrecht verankerte Sozialleistung handelt, bei der ein entsprechender bürgernahe Rechtsschutz veranlasst ist.

Gleichzeitig wird hierdurch eine von Umstrukturierungen im Bereich der Ausgangsbehörden unabhängige Gerichts-

standsstruktur gewährleistet und die im Falle einer gesetzgeberischen Untätigkeit kurzfristig eintretenden organisatorischen und damit zwangsläufig auch personell einhergehenden Strukturverwerfungen in der Finanzgerichtsbarkeit werden vermieden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch § 38 Absatz 2 Satz 3 FGO-E wird für Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs eine wohnortbezogene Ausnahme vom Behördensitzprinzip nach § 38 Absatz 1 FGO geschaffen. Der Regelungsgehalt des geltenden Absatzes 2 bleibt ansonsten vollständig erhalten. Insbesondere entspricht § 38 Absatz 2 Satz 4 FGO-E dem zweiten Halbsatz des geltenden Satzes 1, der aus Gründen der Binnensystematik des Absatzes 2 nunmehr nach den beiden auf den klägerischen Wohnsitz abstellenden Ausnahmetatbeständen angefügt wird.

Der neue Satz 3 fügt sich systematisch in den bestehenden Absatz 2 ein, der bereits derzeit Ausnahmetatbestände nach dem Wohnortprinzip in Fällen normiert, die durch eine Zuständigkeit zentraler Ausgangsbehörden und hierdurch bedingt durch ein Bedürfnis nach spezialgesetzlicher Gewährleistung eines wohnortnahen Gerichtsstands gekennzeichnet sind.

Zur Rechtsvereinfachung und Gleichbehandlung erfolgt die Verweisung auf die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 dabei für alle Verfahren zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs, also auch für solche Kindergeldverfahren, bei denen nicht Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit, sondern Familienkassen sonstiger Bundes- oder Landesbehörden beteiligt sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt das Anliegen, in gerichtlichen Verfahren betreffend das Kindergeld künftig auf den Wohnsitz des Klägers abzustellen, grundsätzlich. Ein Erfordernis für ein Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzgerichte besteht indes nicht mehr. Eine dem Anliegen des Bundesrates entsprechende Änderung hat der Deutsche Bundestag bereits am 28. Februar 2013 verabschiedet.

Das Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zur Änderung der Finanzgerichtsordnung enthält auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hin auch eine Änderung des § 38 der Finanzgerichtsordnung. Nach dem Inhalt dieser Änderung soll es für die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte künftig auf den Wohnsitz des Klägers ankommen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 22. März 2013 passieren lassen. Es wird zum 1. Mai 2013 in Kraft treten.

Anlass für die Gesetzesänderung ist eine grundlegende Umorganisation der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Mai 2013. Die Neustrukturierung führt dazu, dass künftig größere und effizientere Einheiten (sog. Verbünde) bei den Familienkassen bestehen werden. Die bisher 102 Standorte der Familienkassen werden organisatorisch an 14 Standorten konzentriert.

Die mit der Neustrukturierung einhergehende Effizienzsteigerung wird auch den Kindergeldberechtigten zugutekom-

men. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es durch diese Umorganisation bei den Verfahren vor den Finanzgerichten über den Bezug des Kindergeldes nicht zu Unzuträglichkeiten im Einzelfall kommt.

Die Bundesregierung begrüßt daher die seitens des Deutschen Bundestages verabschiedete Fassung. Die Änderung dient der Bürgerfreundlichkeit. Zum einen treten dadurch keine Belastungsverschiebungen bei den Finanzgerichten auf. Diese hätten auch zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer für die Kläger führen können. Zum anderen können zu lange Anfahrtswege für den Kläger zum örtlich zuständigen Finanzgericht vermieden werden.

Die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung sieht zunächst eine Befristung der Gesetzesänderung auf einen Zeitraum von drei Jahren vor. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht demgegenüber eine solche Befristung nicht vor. Die Bundesregierung hält die verabschiedete Befristung indes für sachgerecht. Die Befristung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umorganisation der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit eine Strukturreform von erheblichem Umfang ist, deren Realisierung Zeit beansprucht und deren praktische Auswirkungen auf Finanzgerichtsbarkeit und Kindergeldberechtigte vorab nicht abschließend beurteilt werden können. Nach Auswertung der praktischen Erfahrungen mit dieser Neustrukturierung wird auch im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte zu entscheiden sein, ob sich die Regelung in der Praxis bewährt hat.

